

Information zur neuen Grundsteuer

Das Bundesverfassungsgericht hat 2018 entschieden, dass die Grundsteuer in Deutschland reformiert werden muss.

Seit dem 01.01.2025 wird die Grundsteuer in Bayern nicht mehr nach dem Wert des Grundstücks, sondern nach der Größe der Fläche von Grundstück und Gebäude berechnet.

Dafür haben die Finanzämter in Bayern seit 2022 entsprechende Grundsteuererklärungen von den Steuerpflichtigen eingefordert. Das Finanzamt hat die Bemessung der Grundsteuermessbeträge mittlerweile aufgrund dieser Erklärungen festgestellt und an die Steuerpflichtigen und auch an die Stadt geschickt. An diese Feststellungen ist die Stadt Marktredwitz gebunden.

Auf diese Grundlage aufbauend erstellt die Stadt Marktredwitz jetzt die neuen Grundsteuerbescheide. Diese wurden im Januar 2025 versendet.

Da sich die Bemessung grundsätzlich geändert hat, wurde die Anpassung des Hebesatzes durch den Stadtrat der Stadt Marktredwitz vorgenommen. Diese Herabsetzung des Hebesatzes soll die durch die Reform veränderten Bewertungsgrundlagen ausgleichen und die zugehörige Einnahmehasis konstant halten. Für die einzelnen Steuerpflichtigen kann es allerdings sehr wohl zu Veränderungen bei der Steuerhöhe kommen.

Neuer Hebesatz

Am 26.11.2024 hat der Stadtrat die Anpassung der Grundsteuerhebesätze wie folgt beschlossen: Ab dem Jahr 2025 gilt für Grundstücke (Grundsteuer B) ein Hebesatz von 310 Prozent (vorher 380). Der Hebesatz für die Grundsteuer A liegt derzeit bei 280 Prozent – (vorher bei 350 Prozent.)

Der Hebesatz wurde im Rahmen der Grundsteuerreform rechnerisch hergeleitet um die Reform insgesamt aufkommensneutral zu gestalten.

Gegen den Grundsteuermessbescheid (Grundlagenbescheid) des Finanzamtes besteht das Rechtsmittel des Einspruchs gemäß beigelegten Rechtsbehelf, aber auch nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann eine Korrekturmeldung über ELSTER oder per Formular erklärt werden. Formulare liegen im Steueramt, Bahnhofstraße 14, 3. Stock aus. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass auch bei einem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung gilt – das heißt die Grundsteuer ist dennoch zu den genannten Fälligkeitsterminen zu entrichten. **Die Stadt Marktredwitz hat keine Möglichkeit die Grundlage des Finanzamtes zu ändern. Formulare finden Sie unter: www.grundsteuer.bayern.de – Anzeige und Änderungen**

Bei Fragen zum Grundsteuermessbetrag oder den Äquivalenzbeträgen bzw. des Grundsteuerwertes wenden Sie sich bitte an das zuständige Finanzamt oder die Informations-Hotline zur Bayerischen Grundsteuer unter der Telefonnummer:

089 30700077